

# Wohnrecht bei Trennung in Wohn- und Lebensgemeinschaften

Letzte Aktualisierung Donnerstag, 24. September 2009

Wer in einer Lebensgemeinschaft wohnt, darf bei einer unfriedlichen Trennung mit Komplikationen rechnen: Es gibt nämlich keine darauf zugeschnittenen Rechtsvorschriften. Auch bei reinen (Zweck-) Wohngemeinschaften kann es bei einer Auflösung zu Problemen kommen.

Beziehungs-Gau. Auch wenn man verliebt nicht an den "day after" oder Beziehungs-GAU denken mag, so gilt es doch den Rat der Wiener Arbeiterkammer zu beherzigen. Gerade bei reinen Zweckwohngemeinschaften sollten die Tipps leicht und vernünftig anwendbar sein.

::Freiklick::> Miete bei Lebensgemeinschaften - AK Wien Klare Regelung vermeidet Streit und Enttäuschung. Es ist am besten, eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, sobald die Wohnung angemietet wird. Sie sollten darin klären, was im Fall einer Trennung geschieht: Wer bleibt in der Wohnung, wer erhält welche gemeinsam gekauften Möbel, welche Ausgleichszahlungen erhält der ausziehende Partner?

Mietrecht. Steht nur ein Partner im Mietvertrag, ist der oder die andere bloß MitbewohnerIn und hat im Fall einer Trennung auch kein Recht mehr, die Wohnung zu benützen. Besteht aber die Einigung darüber, dass die Mietrechte auf den oder die ehemalige MitbewohnerIn übertragen werden sollen, muss unbedingt das Einvernehmen mit dem Vermieter gesucht werden. Bei einer Einigung können im Mietvertrag die Vertragspartner geändert werden und dem neuen Mieter die Rechte übertragen werden.

Stehen beide Partner im Mietvertrag, ist bei der Auflösung der Lebensgemeinschaft eine einvernehmliche Lösung unumgänglich. Einigen sich die Partner darauf, wer in der Wohnung verbleibt, muss auch das mit dem Vermieter geklärt werden. Sonst können beide Partner weiterhin zu Mietzinszahlungen verpflichtet werden. Bei einer Einigung kann der Mietvertrag auf einen der Partner abgeändert werden.

Ist mit dem Vermieter keine Einigung möglich, können die ehemaligen Lebensgefährten untereinander eine schriftliche Vereinbarung über die Wohnung treffen. Obwohl offiziell beide Partner gemeinsam Mieter sind, kann so festgelegt werden, dass der oder die ausziehende PartnerIn auf die Ausübung der Mietrechte verzichtet und im Gegenzug auch keinen Mietzins mehr zahlen muss.

eC